



## ZLE Betriebs AG

### Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 16-17/15978/7

---

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League A  
HC Lugano (NL) - ZSC Lions (NL) vom 11.03.2017
- 2) Fehlbarer Club:** ZLE Betriebs AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Blindenbacher Severin (102443)**
- 4) Formelles:** Am 11. März 2017 bei 37:19 ist der Beschuldigte nach einem physischen Kontakt mit dem Linesman mit einer SPD wegen einem Verstoss gegen Regel 116 V IIHF bestraft worden. Das Referee-Management hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gemäss Prozess IV gestellt.

Ein reines Upgrade auf eine Matchstrafe – welches bei einem Verstoss gegen Regel 116 V IIHF zwingend erforderlich ist, da gestützt auf diese Norm gar keine Spieldauer-Disziplinarstrafen ausgesprochen werden können – hätte auch im Tarifverfahren erledigt werden können. Der Antrag auf Prozess IV (ordentliches Verfahren) bringt es aber mit sich, dass eine Klärung im ordentlichen Verfahren zu erfolgen hat.

Die Einzelrichter haben deshalb die zu vollziehende Matchstrafe im Rahmen einer vorsorglichen Sperre bestätigt und gleichzeitig ein ordentliches Verfahren eröffnet. Es kann auf die Verfügung vom 14. März 2017 verwiesen werden.

Die Beschuldigten haben form- und fristgerecht Stellung genommen. Auf die materiellen Ausführungen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

In formeller Hinsicht führen die Beschuldigten in Ziffer 1c Ihrer Eingabe aus, es sei nicht nachvollziehbar, wie der Einzelrichter zum Schluss komme, dass ein Antrag auf Prozess IV beinhalte, dass die Matchstrafe zu bestätigen sei und weitere Sanktionen zu prüfen seien. Es fehle an einer Grundlage im Rechtspflegereglement und im Ergebnis fehle es an einem Antrag des RIC (recte: Referee Managements), weshalb das Verfahren einzustellen sei. In Ziffer 1d wird dann ausgeführt, die Schiedsrichter hätten nicht etwa eine Matchstrafe ausgesprochen, sondern eine SPD. In einem unvollständigen Satz werden dann sinngemäss die Ausführungen des Einzelrichters, dass er «de facto» eine Matchstrafe erkennen wolle, welche er bestätigt habe, kritisiert. Es könne nichts bestätigt werden, was nicht ausgesprochen worden sei.

Diese in rechtlicher Hinsicht nicht begründeten Ausführungen sind unzutreffend. In der NLA sprechen Schiedsrichter keine Matchstrafen aus (Art. 5 OR LS). Die Matchstrafe wird gegebenenfalls in einem «Upgrade» durch die Einzelrichter ausgesprochen. Wenden nun aber die Schiedsrichter auf dem Eis eine Regel an, welche zwingend eine Matchstrafe erfordert – und das ist bei Regel 116 V IIHF der Fall – was sowohl in der Eingabe der Beschwerdeführer als auch in den ins Recht gelegten Medienberichten und Beurteilungen von Experten verkannt wird – halten sie im Referee Report gestützt auf Art. 5 OR LS eine SPD fest und damit eine Rechtsfolge, die es reglementarisch gar nicht gibt. Richtigerweise ist aber schon im Referee

Report erwähnt, dass ein Upgrade auf eine Matchstrafe erfolgen muss. Spricht also ein Referee eine SPD wegen einer Verletzung von Regel 116 V IIHF aus, so ist dies nun mal de facto eine Matchstrafe. Was die Beschwerdeführer an diesem Gedankengang nicht nachvollziehen können, muss offen bleiben, da sie dies nicht weiter erklärt haben.

In den Prozessen I und IV gemäss OR LS stellt aber der Schiedsrichter Rapport noch keinen Antrag dar. Eine solche Regelung ist nur in Bezug auf Prozess II festgehalten (Art. 16 OR LS). Deshalb ist in jedem Fall ein Antrag erforderlich. Für die Ankläger besteht nun die Möglichkeit, die Durchführung eines Prozess I im Tarifverfahren zu verlangen, wenn sie lediglich ein Upgrade auf eine Matchstrafe beantragen wollen, oder aber einen Antrag auf Prozess IV, wenn sie zusätzliche Massnahmen beantragen. Der Antrag gemäss Prozess IV geht somit in Bezug auf die mögliche Sanktion weiter als der Antrag auf Prozess I, beinhaltet aber selbstredend auch das Upgrade auf eine Matchstrafe.

Der Antrag des Referee Managements ist form- und fristgerecht eingegangen und beinhaltet den Antrag auf Prüfung, ob Regel 116 IIHF verletzt worden sei, verbunden mit der Mitteilung, dass der Spieler auf dem Eis mit einer Grossen- und Spieldauerdisziplinarstrafe bestraft worden sei. Der Antrag «auf Prüfung» bedeutet nichts anderes, als dass die Beurteilung zwar dem Richter überlassen wird, dass aber die Regelverletzung von Regel 116 V IIHF zu sanktionieren sei. Letzteres steht zwar nicht explizit. An Eingaben im Sportrecht dürfen aber keine allzu hohen formellen Anforderungen gestellt werden, ansonsten die Mehrzahl der Fälle gar nicht an die Hand genommen werden könnte. Die einzige mögliche Rechtsfolge für eine Verletzung von Regel 116 V IIHF ist wie ausgeführt eine Matchstrafe. Der Einzelrichter ist in einer summarischen Würdigung zum Schluss gekommen, dass kein Zweifel an der Regelverletzung besteht und deshalb vorab die Matchstrafe zu bestätigen sei. Dies haben Sie im Rahmen einer vorsorglichen Spielsperre gemacht, was Art. 52 RPR bei Vergehen gegen Schiedsrichter ausdrücklich vorsieht. Auch die Ausführungen in Ziffer 1d der Beschwerdeführer erweisen sich deshalb als unzutreffend.

Die formellen Einwände der Beschwerdeführer erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet.

## 5) Materielles: Tatbestandsmässigkeit:

Ein Spieler, der einen Spielloffiziellen in irgendeiner Weise berührt und dadurch nachteiligen Einfluss auf die Spielführung nimmt, erhält eine Matchstrafe (Regel 116 V IIHF).

Die Einzelrichter haben in verschiedenen Urteilen wiederholt auf die unglückliche Struktur und Formulierung der Regel 116 V IIHF hingewiesen. Aus der bisherigen Rechtsprechung (sowie dem Entscheid des Verbandsportgerichtes im Fall Ramholt) ergibt sich, dass nicht jede Berührung gemeint sein kann, sondern zumindest eine gewisse Vorwerfbarkeit erkennbar sein muss. Aus der Regel selbst kann man dies ableiten, indem verlangt wird, dass der Spieler mit seiner Berührung einen nachteiligen Einfluss auf die Spielführung «nimmt» (aktiv formuliert). Weiter ergibt sich aus der Regel, dass ein gewisses Mindestmass einer Beeinträchtigung des Schiedsrichters oder Linesman erfüllt sein muss.

Es sei vorliegend einleitend nochmals erwähnt: Der fehlbare Club – sowie im Übrigen auch die als Beweismittel ins Recht gelegten Medienberichte und Experten – verkennt, dass die einzig mögliche Rechtsfolge von Regel IIHF 116 V eine Matchstrafe ist. Dass im Spiel eine Spieldauerdisziplinarstrafe ausgesprochen wurde, entspricht nur der Weisung an die Schiedsrichter, einheitlich in Anwendung von Art. 5 OR LS nur noch eine grosse Strafe auszusprechen und keine Qualifikation mehr bezüglich Match- oder Spieldauer vorzunehmen.

### Sachverhalt:

Der Sachverhalt wird von Linesman Roger Bürgi in bemerkenswerter Offenheit, Unvoreingenommenheit und Präzision sowie durchaus selbstkritisch geschildert. Der Linesman schreibt Folgendes (Hervorhebung durch den Einzelrichter):

*Bei einem Konter von Lugano drehte sich der Spieler Blindenbacher um und fuhr unmittelbar auf mich auf. Dabei geriet sein Stock zwischen meine Beine. Der Zusammenstoss war für ihn und mich unvermeidbar. Es ist verständlich, dass der Spieler sich über den Zusammenstoss ärgerte. Es ist auch verständlich, dass er mich in dieser Situation wegstossen wollte, um freien Weg zu bekommen.*

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Schiedsrichter den Zusammenprall an sich sowie der Umstand, dass der Stock des Beschuldigten zwischen die Beine von Bürgi gerät und ihn in der Folge zu Fall bringt, für nicht vorwerfbar halten. Die Einzelrichter schliessen sich dieser Beurteilung im Zwischenergebnis vorbehaltlos an.

Weiter führt LM Bürgi aus:

*In der Folge zieht der Spieler seine beiden Arme hoch. Die Armbewegungen zielen jedoch nicht dahin, sich den Weg frei zu machen. Der linke Arm und die Hand stossen mich nicht. Seine Rechte stösst jedoch quer zur Vorwärtsbewegungsrichtung seines Körpers an meinen Kopf. Wenn im Verhalten des Spielers vieles verständlich ist, dieser Stoss an meinen Kopf ist es nicht mehr. Diese Berührung, eine Art «Ohrfeige» erachte ich als unnötig, vermeidbar und rücksichtslos. (...) Andreas Koch hat die Situation beobachtet und den Spieler Blindenbacher mit einer 5 plus SPD bestraft.*

Der Einzelrichter hält dafür, dass die Berührung im Gesicht des Linesman auf dem Video in der Tat erkennbar ist. Es ist allerdings zu beachten, dass der Beschuldigte seine Arme bereits oben hielt, einerseits durch die natürliche Bewegung beim Ansatz des Sprintes, in welcher er dann überrascht worden ist, andererseits durch den natürlichen Schutzreflex. Vorwerfbar ist deshalb nur das «Zur-Seite-Schieben» mit der rechten Hand gegen das Gesicht (im Rapport nicht als Ohrfeige, sondern als «face wash» bezeichnet). Das Mass der Vorwerfbarkeit ist nachfolgend zu erörtern.

### **Würdigung:**

Wie bereits in der Verfügung bezüglich vorsorglicher Spielsperre ausgeführt, werden auf dem Eis ausgesprochene Spieldauerdisziplinarstrafen (hier de facto Matchstrafe) nur aufgehoben, wenn sie qualifiziert falsch sind. Dies konnte vorliegend ausgeschlossen werden. Im Gesamtverhalten des Beschuldigten konnten die Referees ohne weiteres eine Verletzung der Regel 116 V IIHF sehen, weshalb die Matchstrafe «zu schützen» ist und die provisorische Spielsperre folgerichtig ausgesprochen worden ist. Diese Beurteilung der Referees auf dem Eis ist im ordentlichen Verfahren nicht nur im Sinne einer «nicht willkürlichen, nicht qualifiziert falschen» Entscheidung zu schützen. Sie wird im vorliegenden Entscheid ausdrücklich als richtig bestätigt.

Im ordentlichen Verfahren ist nun zu prüfen, ob ein Verschulden vorliegt, welches ein höheres Strafmass rechtfertigt.

Aus Sicht des Einzelrichters hat die Regel 116 V IIHF die Funktion, einen erhöhten Schutz des Schiedsrichters zu gewähren (auch wenn die Regel in ihrer Struktur und Formulierung ausgeführt völlig missraten ist). Erfasst werden somit auch Berührungen, welche in keiner Weise zu beanstanden wären, wenn es sich nicht um die Berührung des Schiedsrichters handeln würde. Geschütztes Rechtsgut ist die Integrität des Schiedsrichters. Die Rechtsprechung hat immerhin das Kriterium dazu entwickelt, dass die Berührung vermeidbar gewesen sein muss. Der blosse Zusammenstoss wird nicht erfasst.

Vorliegend handelt es sich beim Grossteil des analysierten Sachverhalts um einen reinen Zusammenstoss, der unvermeidbar war. Dieser Beurteilung hat sich auch LM Bürgi in seiner Stellungnahme angeschlossen. Zu beurteilen ist deshalb nur «der Griff ins Gesicht» des Linesman durch den Beschuldigten mit seiner rechten Hand. Es ist zu beurteilen, ob es sich um eine Tätlichkeit handelt (mit der klaren Konsequenz, dass diese mit 10 Spielsperren zu ahnden wäre, auch wenn das Verbandssportgericht diese Praxis im Fall Maurer – 7 Spielsperren für einen Rempeler mit zusätzlichem Stockschlag gegen die Schlittschuhe des Referees – aufgeweicht hat), oder um eine zwar vermeidbare, aber nicht vorsätzliche Berührung, für welche primär die Matchstrafe zu bestätigen wäre.

Nach unbestrittener Auffassung war die Bewegung mit der rechten Hand nicht kausal für den Sturz des Linesman. Der Sturz ergab sich aus dem unglücklich zwischen die Beine geratenen Stock, der Vorwärtsbewegung Blindenbachers und – wie der Linesman selber ausführt – dem Schutzreflex des Linesman.

«Reflexartiges, unbewusstes Handeln» spielt auch bei der Aktion des Beschuldigten eine grosse Rolle. Nach Ansicht des Einzelrichters war der Beschuldigte überrascht und hat weitgehend instinktiv gehandelt. Die gesamte Aktion ereignete sich innerhalb rund einer Sekunde. Der Beschuldigte hatte seine Position verloren und versuchte panisch zurückzueilen und in die entstandene 3:1 Situation einzugreifen. Dabei prallte er in einen Linesman. Wie ausgeführt

entspricht es weitgehend einer natürlichen Bewegung, dass seine Hände bereits hoch waren, denn er versuchte maximale Beschleunigung aus einer stehenden Position zu erreichen. Nur das «Zur-Seite-Schieben» mit der rechten Hand kann als vermeidbar bezeichnet werden. Somit kann eine eigentliche «Tätlichkeit» ausgeschlossen werden. Eine solche würde im Übrigen einen Vorsatz erfordern, welcher klarerweise nicht vorliegt und auch vom Linesman und den Antragstellern nicht behauptet wird.

Gleichzeitig muss für den Beschuldigten erkennbar gewesen sein, dass er mit einem Linesman zusammengestossen ist und nicht mit einem Gegenspieler. Eines Gegenspielers hätte er sich wohl auf andere, deutlich heftigere Weise entledigt. Wer mit einem Spieloffiziellen zusammenstösst, hat jede zusätzliche Berührung, welche die Integrität des Schiedsrichters beeinträchtigt, zu vermeiden. Diesem Anspruch hat der Beschuldigte mit seinem Verhalten nicht entsprochen. Der Griff ins Gesicht kann im Lichte des Schutzzwecks der Regel 116 V IIHF in keiner Weise akzeptiert werden. Die Schiedsrichter haben deshalb korrekt gehandelt, indem Sie eine Matchstrafe ausgesprochen haben.

Regel 116 V IIHF ist genau dafür da, solche Berührungen hart zu bestrafen, um die Integrität des Schiedsrichters zu schützen. Die grosse Strafe sowie die automatische Spielsperre stellen in diesem Sinne eine harte Strafe dar. Soweit das Verhalten des Beschuldigten vorwerfbar ist, ist dies aber mit der automatischen Sanktion von Regel 116 V IIHF nach Ansicht des Einzelrichters bereits abgegolten.

Der Einzelrichter erkennt kein Verschulden des Beschuldigten, welches eine höhere Sanktion als eine Spielsperre erforderlich machen könnte. Es kann nochmals erwähnt werden, dass der Zusammenstoss an sich, das Zufallbringen des Linesman mittels zwischen die Beine geratenen Stocks und auch die erste Stossbewegung nicht vermeidbar waren. Direkte Absicht kann dem Beschuldigten auch für das an sich (im Ergebnis) unakzeptable «Zur-Seite-Schieben» des Kopfes nicht unterstellt werden. Die gesamte Bewegungsabfolge ist in der Dynamik und der konkreten Spielsituation (welche ein «panisches» Back-Checking erforderlich machte) als Reflexkomplex anzusehen. Das Verschulden ist deshalb – auch wenn es in der Gesamtdynamik nach einer stärkeren Attacke auf den Schiedsrichter aussieht – bei genauer Betrachtung an einem geringen Ort anzusiedeln. Mit einer Matchstrafe ist dem schon genügend Rechnung getragen worden. Weiter ist im Verhalten des Beschuldigten auch keine darüber hinaus gehende Verletzung von Art. 81 RPR erkennbar. In einem derart «reflexartigen» Verhalten kann kein Verstoss gegen die «sportliche Gesinnung» gesehen werden.

Nebenbei sei erwähnt, dass das Verhalten des Captains der ZSC Lions, welcher bereits auf dem Eis ankündigte, dass sich der Beschuldigte entschuldigen möchte, und des Beschuldigten selber, der, sobald dies zugelassen worden ist, die Referees aufsuchte und sich in aller Form entschuldigte und seinen Respekt den Schiedsrichtern gegenüber ausdrückte, als vorbildlich zu bezeichnen ist. Auch wenn dies nicht dazu führen kann, dass das Strafmass unter eine Spielsperre für eine Matchstrafe fällt, ist es doch positiv zu würdigen und ein weiterer Grund dafür, keine zusätzlichen Sanktionen zu ergreifen.

Nach dem Gesagten ist die ausgesprochene Spielsperre zu bestätigen und es ist die automatische Busse für die Matchstrafe auszusprechen. Die Beschuldigten haben ausserdem die Verfahrenskosten zu tragen. Weitere Massnahmen sind nicht angezeigt.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 1 Meisterschaftsspiel gesperrt. Es wird festgestellt, dass die Sperre bereits verbüsst worden ist.
  2. Es wird eine Busse in der Höhe von CHF 990.00 ausgesprochen.
  3. Die Beschuldigten haben die Verfahrenskosten zu tragen.

<b>7) Kosten:</b>	Verfahrenskosten	CHF 920.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<u>Total</u>	<u>CHF 920.00</u>

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 1'910.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

**9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an [vsg@sihf.ch](mailto:vsg@sihf.ch)), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 14. März 2017

Disciplinary Court National League



Oliver Krüger  
Judge National League

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)